

Fortschritte im Tierschutz durch privatrechtliche Vereinbarung und Mediation - am Beispiel der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung

H. BARTUSSEK

1. Vorbemerkung

Im Rahmen einer Enquete des Steiermärkischen Landtages über die Intensivtierhaltung legte ich 1993 ein Papier mit Thesen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung vor (BARTUSSEK 1993). Die letzte dieser Thesen enthielt folgende Aussage: „Über das Tierschutzrecht kann ein Standard an Tiergerechtigkeit, der dem heutigen Kulturbewusstsein und den ethologischen Kenntnissen ausreichend entspricht und über die wirtschaftliche Verbesserung gemäß These 1 hinausgeht, nicht ausreichend durchgesetzt werden. Zielführender sind Lenkungsmaßnahmen im Rahmen der freien Marktwirtschaft, die auf einen allmählichen Wandel des öffentlichen Bewusstseins und des Verbraucherverhaltens abzielen...“. Dieser „weiche“ Weg des Kulturfortschrittes wäre somit gekennzeichnet durch privatwirtschaftliche Initiativen auf der Erzeuger- und Vermarkterseite und durch staatliche Impulse auf der Seite der öffentlichen Hand, die in der Förderung des Tierschutzgedankens in allen Bereichen des Aus- und Fortbildungswesens, der Forschung und Lehre, des Konsumentenschutzes einschließlich der Definition erlaubter Begriffe in Handel und Werbung, der Landwirtschafts- und Handelsförderung und des öffentlichen Beschaffungs- und

Wirtschaftswesens wirksam werden sollten. Zahlreiche konkrete Maßnahmen dazu habe ich in einem Vorschlag für ein Bundes-Tierschutzförderungs-gesetz formuliert (BARTUSSEK 1994), der jedoch auf Grund fehlenden politischen Willens auf Bundesebene - er wird auch durch die „Nicht-Behandlung“ des Tierschutz-Volksbegehrens 1996 mit rund 460.000 Unterschriften deutlich - und vielfältiger kompetenzrechtlicher Schwierigkeiten in den Sachfragen nicht aufgegriffen wurde.

Einzig für die Förderung einer den Bedürfnissen der Tiere besser angepassten Haltungstechnik gibt es im Rahmen der Investitionsförderung für Stallbauten schon seit Beginn der 1990er-Jahre ein Programm zur Förderung der sogenannten „besonders tierfreundlichen Haltung“, dessen Fördergegenstand - also Stallbauten mit einem erhöhten Standard an Tiergerechtigkeit - ohne inhaltliche Änderungen der Auflagen seit 2000 offiziell „besonders tiergerechte Haltung“ genannt wird¹.

Ebenfalls schon seit etwa 1990 kann eine steigende Nachfrage nach Produkten, die unter ausreichender Berücksichtigung des Tierschutzes erzeugt werden, nachgewiesen werden (PFINGSTNER 1993, HINGST und ORTNER 1995, ZITTMAYR 1996). Neben den ausgewiesenen Bioprodukten hat sich am österreichischen Lebensmittelmarkt eine zweite Schiene etabliert, die ausschließlich auf die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Tiere abstellt und durch das geschützte Markenzeichen „tierschutzgeprüft“ gekennzeichnet ist. Diese wachsende Sparte umfasst bisher leider nur Eier und Mastgeflügel, da Produkte anderer Tierarten noch nicht in einem ausreichendem Ausmaß angeboten werden.

2. Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung: Entwicklung, Organisation und Tätigkeit

Um schlechte Haltungsbedingungen bei Legehennen und die Täuschung von Verbrauchern zu unterbinden, führten nach 1990 verschiedene Tierschutzorganisationen in Österreich unabhängig voneinander Kontrollen der alternativen Eierproduktion ein und boten die Kontrolldienste auch den Handelsketten an. Von 1988 bis 2001 stieg die Zahl der auf diese Weise kontrollierten Legehennen von rund 5.000 auf 1,360.000 und umfasste 2001 rund ein Viertel aller in Österreich gehaltenen Hennen. 1992 begann die Lebensmittelkette „BILLA“ (mit „MERCUR“) Eier aus Boden- und Freilandhaltungen mit Tierschutzsiegel zu listen und bald danach folgte auch „SPAR“. Unterschiedliche Kriterien, gegenseitige Verdächtigungen und das Fehlen einer Qualitätssicherung erwiesen sich jedoch zunehmend als kontraproduktiv. Durch das Engagement des Hühnerhalters Anton HUBMANN (TONI's Freiland-eier) haben 1995 die österreichischen Tierschutzvereine „Wiener Tierschutzverein“, „Tierschutzverein Vier Pfoten“, „Verein gegen Tierfabriken“ und der Tierschutzverein „Humanitas“ eine „Kontrollstelle der Tierschutzorganisationen“ mit dem Ziel gegründet, die erwähnten Mängel zu beseitigen und dem tierschutzbewussten Konsumenten Transparenz zu bieten. Das eingetragene Markenzeichen „tierschutzgerecht“ musste 1996 auf Grund EU-rechtlicher Bedenken auf „tierschutzgeprüft“ geändert werden. Der Name der Kontrollstelle wurde mit den Vorarbeiten zum Akkreditierungsverfahren (nach EN 45011 und ISO 9001) 1997 auf „Kontrollstelle

¹ Hier trägt der Staat leider nicht zur Festlegung von Begriffen im Sinne des Konsumentenschutzes, sondern eher zur Verunsicherung der Konsumenten und der Tierhalter bei, da Tierschutzorganisationen und die Tierschutzwissenschaften immer wieder darauf hinweisen werden, dass die Standards in den Förderungsrichtlinien für die „besonders tiergerechte Haltung“ keine besonders tiergerechte Haltung sicherstellen, sondern auf einen mittleren Standard der Tiergerechtigkeit abstellen

für artgemäße Nutztierhaltung“ abgeändert. Seit 1998 vergibt die Kontrollstelle auch exklusiv in Österreich das deutsche KAT-Zeichen (Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V. KAT), das aber einen wesentlich niedrigeren Tierschutzstandard darstellt als das Logo „tierschutzgeprüft“. Heute ist die Kontrollstelle die einzige von den großen Vermarktern ernstgenommene Instanz zur Vergabe der beiden Tierschutzsiegel, des Premiumzeichens „tierschutzgeprüft“ und des Minimalsiegels „KAT“. Die Kontrollstelle ist eine GesmbH im Eigentum der genannten Tierschutzvereine – es sind heute nur mehr drei, da sich der Vorarlberger Verein „Humanitas“ im Jahre 2001 aus dem Projekt zurückzog - und verfügt über eine Geschäftsstelle mit 5 Angestellten und bis zu 30 weiteren werkvertraglichen Mitarbeitern in der Produzenten-, Packstellen- und Produktkontrolle (PREDL 2002a). Die Eigentümer beschließen in regelmäßigen Quartalsitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung des Wissenschaftlichen Beirates und der Beiräte der Produzenten und der Packstellen die Grundsätze der Geschäftsführung und die Produktionsbedingungen für die „tierschutzgeprüfte Erzeugung“. Der Wissenschaftliche Beirat hat sich nach anfänglich losem Zusammenschluss von Tierschutzwissenschaftlern aus Gründen der Zertifizierungserfordernisse 1996 als Organisation mit Statut konstituiert, umfasst die für die tierechte Haltung von Nutztieren maßgeblichen Personen im Bereich der einschlägigen Universitäten in Wien (der Autor war bis Juni 2002 Vorsitzender und Sprecher), hat in allen Belangen der Kontrollstelle Einsichtsrecht und legt ihr aus eigenem oder auf Antrag in ehrenamtlicher Arbeit Empfehlungen zur Umsetzung der ethologischen und verfahrenstechnischen Kenntnisse für eine tierechte Tierhaltung, deren Förderung und Verbreitung, sowie zur Lösung von Problemen vor.

Bei den KAT-Produkten sind nur die gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Tierschutzrechtes und der EU-Vermarktungsnormen für alternative Eier einzuhalten. Für die Erzeugung der „tierschutzgeprüften“ Ware hat die Kontrollstelle - den Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirates folgend - Listen

von „Eckfeilern“ und die Einhaltung einer Mindestpunktzahl nach dem Tiergerechtheitsindex TGI 35 L (BARTUSSEK 1995) festgelegt. Dadurch wird ein Standard sichergestellt, der jedem kritischen Konsumenten im Sinne des Prinzips der „gläsernen Stalltür“ unmittelbar und überzeugend vor Augen geführt werden kann. Bei der Bodenhaltung von Legehennen müssen mindestens 21 Punkte, für die Freilandhaltung mindestens 28 Punkte nach dem „TGI 35 L 1995 Legehennen“ nachgewiesen werden. Alle Vertragsbetriebe werden jährlich mindestens einmal (Einhaltung der Erzeugungs- und Handlungsrichtlinien), die 17 Packstellen vier Mal (Warenflusskontrolle durch Inspektion der Verwaltung, Buchhaltung und Packtechnik) und die im Laden angebotenen Eier mit der UV-Lampe nach dem Prinzip der repräsentativen Stichprobe auf Käfig-Abrollspuren kontrolliert. Das UV-Lampnen-Verfahren gilt als ausgereift und bei richtiger Anwendung als zuverlässig (SACHT 1996). Bei Verletzung der Richtlinien können Konventionalstrafen verhängt werden, die je nach „Vergehenshöhe“ zwischen 0,038 – 0,088 € pro falsch deklariertem Ei liegen.

3. Marktumfang und Kontrollergebnisse der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung

2001 wurden neben 18 Broiler-Vertragsbetrieben mit rund 35.000 Mastplätzen 1.170 Legehennenstallungen in 659 Lizenzbetrieben mit 1,359.425 Legehennen (davon rund 12 % in Biobetrieben)

geprüft, von denen 607.365 „tierschutzgeprüfte“ Eier, die übrigen 752.060 Hennen KAT-Ware erzeugten. In 730 Stallungen wurden TGI-Bewertungen vorgenommen (PREDL 2002b). Die Zahl der kontrollierten Tiere hat gegenüber 2000 um 3,8 %, gegenüber 1997 um 96,9 % zugenommen und steigt weiter. *Abbildung 1* zeigt die Entwicklung dieses Marktes seit 1997.

Die Jahresproduktion der gesamten alternativen Erzeugnisse stellt einen Umsatz von etwa 38 Millionen € dar. Das Ausmaß der Einhaltung der TGI-Bestimmungen liegt bei der Freilandhaltung höher als bei der Bodenhaltung: Von den 628 Freilandstallungen (2001) mit 479.226 Hennen erfüllten 600 (95,5 %) mit 444.073 (92,7 %) Tieren die Forderung nach mindestens 28 TGI-Punkten. Die restlichen lagen bei einer Bewertung zwischen 25 und < 28 TGI-Punkten und gelten als Übergangsbetriebe (Anpassung oder Ausscheiden bis Ende 2002). Die entsprechenden Werte in der Bodenhaltung waren 2001: 102 Stallungen mit 128.139 Hennen, davon ≥ 21 TGI-Punkte 74 (72,5 %) Einheiten mit 84.246 (65,7 %) der Hennen. Die übrigen Stallungen – ebenfalls Übergangsbetriebe – erzielten zwischen 17 und 20,5 Punkten, d.h. dass ein Drittel aller Bodenhaltungshennen in (noch) nicht entsprechenden Gebäuden und/oder Systemen gehalten wurden. 21 TGI-Punkte bedeuten einen hohen Tierschutzstandard in Haltungen ohne Auslauf: Nach BARTUSSEK (1995) kann eine Bodenhaltung unter Einhaltung nur der rechtlichen Mindestanforderungen je nach Management- und Hygienestandard zwischen 5,0 und

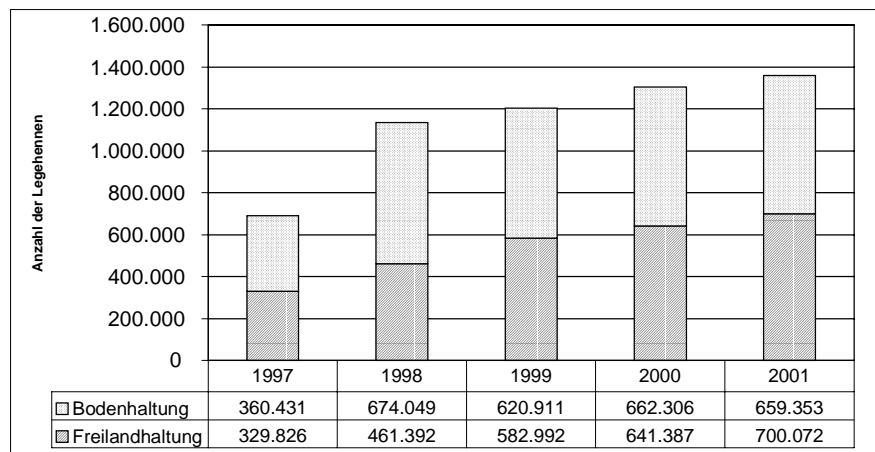


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Boden- und Freilandhennen in den von der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung kontrollierten Betrieben

16,5 TGI-Punkte erzielen. Mit diesem Hinweis wird deutlich, dass die Tierschutzorganisationen als Träger der Kontrollstelle mit Recht wesentlich höhere Anforderungen an „tierschutzgeprüfte“ Erzeugnisse stellen, als dies nur durch die gesetzlichen Vorschriften gewährleistet wäre (wie beim KAT- Zeichen). Dieser Sachverhalt konnte erfolgreich an die Lebensmittelketten vermittelt werden. Im Premiumsegment des Eiermarktes kann heute kein Qualitätsvermarkter auf die Marke „tierschutzgeprüft“ mit einer TGI-Bewertung verzichten. Dieser Umstand bedeutet nicht nur einen Fortschritt im praktischen Tierschutz, sondern auch einen gewissen Schutz der inländischen, durchwegs eher kleinbäuerlichen Erzeuger vor billigerer Importware aus Großbetrieben.

2001 wurden bei 1.219 stichprobenartigen Kontrollbesuchen im Lebensmittelhandel 13.806 Stichproben bei 433.263 Eiern mit der UV-Lampe auf unerlaubte Abrollspuren untersucht. Als Folge der Kontrollen in den vorausgegangenen Jahren gingen die Beanstandungen drastisch zurück: Typische Abrollspuren von Käfigböden wurden 1996 bei 1,79 %, 1997 bei 0,31 %, 1998 bei 0,24 %, 1999 bei 0,13 %, 2000 bei 0,07 % und 2001 nur mehr bei 0,03 % der stichprobenmäßig gezogenen Eier nachgewiesen. Vor Ostern 2000 fand die Arbeiterkammer Wien (Konsumentenschutz) und bei anschließenden Testkäufen auch die Kontrollstelle vermehrt Abrollspuren bei Alternativeiern im Lebensmittelhandel. Der für die Kontrollstelle und die österreichische Alternativeier-Wirtschaft entstandene Imageschaden wurde von der Kontrollstelle auf 61.200€ geschätzt und dieser Betrag unter Androhung des Lizenzentzugs im Wiederholungsfall in Vertragsverletzungsverfahren von den betroffenen Packstellen eingefordert. Bei einzelnen Packstellen hat die Mengenflusskontrolle zu Ende 2000 auch Falschdeklarationen ans Licht gebracht (Bodenhaltungseier als Freiland Eier, KAT-Ware als „tierschutzgeprüfte“ Ware verpackt). Hierfür wurden Strafen in der Höhe zwischen 3.800 – 6.100€ verhängt. Mit diesen dokumentierten Maßnahmen wird insgesamt ein hohes Vertrauen in die „tierschutzgeprüfte“ Erzeugung sichergestellt.

4. Öffentliche Investitionsförderung für tiergerechtere Stallungen

Häufig stellen die erforderlichen Investitionen in Stallum- oder Neubauten bei der Umstellung eines Betriebes auf die „tierschutzgeprüfte“ Erzeugung ein beträchtliches wirtschaftliches Hindernis dar. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fördert solche Investitionen auf der Rechtsgrundlage der VO EG 1257/99 des Rates gemäß den „Sonderrichtlinien für die Umsetzung der ‘sonstigen Maßnahmen’ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (Erlass Zahl 21.200/50-II/00 vom 27. Juli 2000, Abschnitt 2 „Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben“). Investitionen in „besonders tiergerechte“ Haltungen werden nach diesen Richtlinien höher gefördert als solche in konventionelle Ställe (höhere Direktzuschüsse und zinsverbilligte Kredite), wobei das Ausmaß der Förderhöhe nicht nur vom Tierschutzstandard, sondern auch von regionalen Bewirtschaftungserschwernissen abhängt. Als Mindestbedingungen für „besonders tiergerechte“ Stallungen schreibt die Richtlinie die Einhaltung der Empfehlungen des entsprechenden Merkblatts der BAL Gumpenstein (BARTUSSEK 1991) oder den Nachweis über die Erzielung von mindestens 21 Punkten nach dem Tiergerechtheitsindex TGI 35 L (BARTUSSEK 1995) vor. Im vorausgegangenen entsprechenden fünfjährigen Programm 1995 – 1999 wurden nach WATZINGER (2000) insgesamt 603 Fälle im Bereich Geflügelställe mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 383 Millionen • gefördert. Aus dem Titel „besonders tiergerecht“ wurden bei diesen Förderfällen an öffentlichen Mitteln 3,1 Mill.€ an verlorenen Zuschüssen und 3,7 Mill. € an Beiträgen zu verbilligten Krediten in Anspruch genommen.

5. Konfliktbewältigung im Konsens

Die Durchsetzung neuer Ideen - wie z.B. die Vermarktung „tierschutzgeprüfter“ Produkte - hängt nicht nur vom Einsatzwillen, der intellektuellen Stärke, dem Organisationstalent, der Finanzkraft und

der Argumentationstechnik der Protagonisten, also von Kampf und Taktik ab. Der Fortschritt benötigt vielmehr eine Gesprächskultur im Netzwerk der beteiligten Parteien. Polarisierung, Polemik und unfaire Durchsetzungsstrategien erzeugen keinen echten Erfolg. Das echte Zuhören, d.h. das Verstehen-Wollen des Gegenübers, das Ernstnehmen anderer Interessen und Argumente kann zu Verhandlungsergebnissen führen, bei denen es keine Verlierer gibt. Danach können sich alle wieder (oder weiter) in die Augen schauen. Dies bedeutet nicht nur einen Fortschritt in der Sachfrage selbst, sondern hinterlässt auch innere Zufriedenheit und Freude über eine gemeinsame Lösung bei allen Teilnehmern. Ein professionelles Instrument für ein solches Vorgehen ist die Mediation. Das Knowhow dafür - vor Jahrzehnten für Ehescheidungen entwickelt - bündelt sich in den Berufsverbänden der Mediatoren. Im sehr konfliktträchtigen Umweltbereich liegen bereits beachtliche Erfolge vor.

Die wichtigsten Charakteristika der Mediation sind:

- Der Konflikt muss sich bereits als schwer lösbar erwiesen haben; Mediationsverfahren sind danach der Versuch einer außerinstitutionellen Konfliktlösung.
- Alle von einem Konflikt Betroffenen suchen gemeinsam nach einer Regelung des Konfliktes.
- Vertretungsbefugnisse müssen eindeutig festgelegt sein.
- Ziel ist eine Übereinkunft, die im Konsens beschlossen und deren Vollzug von allen Beteiligten mitgetragen wird.
- Das Verfahren für die Problemlösung findet dabei ebensoviel Beachtung wie der Konfliktgegenstand selbst.
- Der Mediator ist nicht Fachexperte für das Sachproblem, sondern Verfahrensexperte für den Umgang der Beteiligten miteinander und ist verantwortlich für eine Lösung im Konsens.
- Es werden die Sachverhalte und Probleme objektiviert, die berechtigten Interessen aller Beteiligten fair herausgearbeitet, offengelegt und anerkannt. Fanatiker und Fundamentalisten schließen sich selbst aus – indem sie einfach nicht mehr mitmachen – und

da sie das Gespräch verweigern, disqualifizieren sie sich auch selbst.

6. Mediation zur Lösung eines Konfliktes in der „tierschutzgeprüften“ Legehennenhaltung

In den vergangenen Jahren hatte sich zwischen den Eigentümern der Kontrollstelle und den Legehennenhaltern als Lizenznehmer ein Konflikt entwickelt. Er konnte mit den üblichen Verhandlungsgesprächen nicht gelöst werden. Streitpunkt war die Vorschrift in den Erzeugungsrichtlinien, dass die Schnäbel der Tiere nicht gekürzt werden dürfen. Dies hält der Tierschutz aus ethischen Gründen für unverzichtbar. Die Bauern hingegen betrachten die Vorschrift für unsinnig, einkommenschädigend und daher für nicht einhaltbar: Beim Einsatz heutiger Hochleistungshühner in der Boden- und Freilandhaltung beginnen oft einzelne Tiere damit, verstärkt ihre Artgenossen zu bepicken (Federpicken/Federfressen; Zehnpicken, Kloakenpicken). Das Verhalten wirkt oftmals wie ansteckend und kann zu Kannibalismus mit drastischen negativen Folgen führen (beschädigtes Gefieder, kahle Hennen, blutende Stellen; Tierverluste). Das Fehlverhalten wird durch zahlreiche Faktoren aus den Bereichen der Genetik, Fütterung, Haltung und des Managements ausgelöst und verstärkt. Es kann nicht durch eine einfache Maßnahme beseitigt werden, doch ein Kürzen der Schnäbel schon beim Küken vermindert zu starke Schäden. Die Hennenhalter haben deshalb das Schnabelkupierverbot nicht ernst genommen. Aufzuchtbetriebe nutzten die Vorteile schnabelkupierter Junghennen als Verkaufsargument. So kam es schleichend – und zu Beginn von der Kontrolle unbemerkt – zu einem immer größeren Prozentsatz an kupierten Hennen in der „tierschutzgeprüften“ Eierproduktion.

Schließlich drohte die Kontrollstelle aber Sanktionen an. Das stieß bei den Tierhaltern auf völliges Unverständnis und es entwickelte sich rasch eine Polarisierung der Standpunkte: Der **Tierschutz** hält am Kupierverbot fest. Der stark innervierte Schnabel ist das wichtigste Tastorgan des Huhnes. Das beeinträchtigte Wohlbefinden, das sich im abnor-

malen Verhalten zeigt, wird durch das Kupieren nicht verbessert. Das dem Konsumenten gegebene Versprechen der Unversehrtheit der Tiere ist einzuhalten. Für die **Bauern** bedeutet Schnabelkupieren im Kükenalter hingegen nur ein kurzer unbedeutender Eingriff und eine vorbeugende Pflegemaßnahme. Tierschutzrelevante Verletzungen bei den Tieren durch Kannibalismus und wirtschaftliche Verluste können damit verhindert werden. Von beiden Seiten wurde der Konflikt sehr emotional erlebt. Diskussionen zum Thema wurden entsprechend hitzig geführt. Für die Bauern ging es um ihre Existenz, für die Tierschutzorganisationen um ihre Identität und Überzeugung von Grundwerten sowie um die Glaubwürdigkeit des Vermarktungsprogrammes, somit ebenfalls gewissermaßen um ihre Existenz.

Der Wissenschaftliche Beirat erarbeitete zur Verringerung der fachlichen Meinungsdifferenzen einen Informationsfolder (WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT 2001). Er wurde später im Zuge des eingeleiteten Verständigungsprozesses über die Kontrollstelle an alle Betriebe verteilt. Zudem wurde angeregt, zur Wiederherstellung einer funktionierenden Kommunikation das Mittel der **Mediation** einzusetzen. Nach einer Informationstagung mit einem erfahrenen Mediatorenteam kam ein fruchtbarer Dialogprozess in Gang, der nach einem halben Jahr zu einer Vereinbarung führte und sich wie folgt gliederte:

- Präsentation des Verfahrens bei der Informationstagung am 15.12.1999.
- Vorbereitungsphase mit Einzelgesprächen zwischen Mediatoren und Gruppen, Festlegung der Parteien und deren Vertretungen [(1) Bauern, (2) Junghennenaufzüchter, (3) Tierschutzvereine] und der zugezogenen Berater ohne Stimmrecht [(1) Wissenschaftlicher Beirat, (2) Fachtierärzte der Junghennenaufzüchter, (3) Kontrollstelle], Erstellung einer gemeinsamen Arbeitsvereinbarung (Prinzip der Einstimmigkeit, Rollen der Teilnehmer, Verschwiegenheitspflicht nach außen).
- Mediationsverfahren mit insgesamt 5 eintägigen Verhandlungsrunden und jeweils dazwischen liegenden Zeiten mit Informationssammlung und Rück-

koppelungen der Parteienvertreter mit ihren Gruppen.

- **Endvereinbarung** (gemäß Protokoll vom 6.6.2000) mit der Festlegung eines mehrstufigen Programmes zur Verwirklichung des Zieles „kein Schnabelkupieren – kein Kannibalismus“. Das Programm umfasst wissenschaftliche Projekte zur Erfassung des Ausmaßes und zur Vermeidung des Kannibalismus, die Einrichtung einer entsprechenden Fachberatung der Bauern mit Kannibalismusproblemen („schnelle Eingreiftruppe“), die Bildung einer erweiterten Projektgruppe zur Ausarbeitung aller nötigen Details und zur Erlangung der erforderlichen Finanzierungen für die Programmteile mit entsprechendem Projektmanagement. Die unterzeichneten Parteien wurden sich zudem darüber einig, dass eine Entschädigung für die Bauern erfolgen soll, falls ihnen durch die Verwirklichung des Programmes ein finanzieller Schaden entstünde. Zur Entwicklung näherer Details der Entschädigungszahlungen und deren Finanzierung wurde eine eigene Projektgruppe vereinbart.

Die Realisierung des vereinbarten Programmes war und ist nicht einfach. Alle wesentlichen Inhalte konnten aber in Gang gesetzt werden. Für das Beratungsprogramm wurde ein Innovationsprojekt gestartet. Eine BoKu-Diplomarbeit (Petra JENS am Institut für Nutztierwissenschaften) wertet die Kontrolldaten „tierschutzgeprüfter“ Betriebe aus den Jahren 2000 und 2001 hinsichtlich relevanter Daten für das Problem Kannibalismus aus. In etwa 200 Betrieben sollen im Rahmen eines Forschungsprojektes exakte Erhebungen über den Zusammenhang der möglichen Faktoren und das Vorkommen von Kannibalismus durchgeführt werden. Das Projekt wird zum Großteil vom BMLFUW finanziert werden. Nach dem 31.12.2004 dürfen keine kupierten Hühner mehr eingestallt werden. Verstöße werden danach mit dem sofortigen Lizenzentzug geahndet. In den Jahren 2002, 2003 und 2004 ist die Anzahl eingestallter kupierter Junghennen laufend zu reduzieren. Die Bauern müssen für kupierte Tiere jährlich steigende Pönalen zahlen. Mit dem Erlös werden die richtlinienkonform arbeitenden Betriebe für Kannibalismusschäden

entschädigt. Die Produzentenvertreter arbeiten selbst einen Modus zur Entschädigung aus. Die Betriebe sollen lückenlos erfasst werden damit sie auch im Forschungsprojekt teilnehmen können.

7. Schlussbemerkung

Diese Arbeit soll ein Licht darauf werfen, wie viel Mühe, Einsatz, Umsicht, Überzeugungsarbeit und Kooperation nötig ist, um ausschließlich oder überwiegend im privatrechtlichen Bereich nennenswerte Marktanteile für Produkte zu erzielen, die mit einem hohen Standard an Tiergerechtigkeit erzeugt werden. Da in Zeiten gesättigter Lebensmittelmärkte derartige Entwicklungen nicht ohne Verluste bei den Märkten mit „traditionellen“ Produkten möglich sind – im hier vorgestellten Fall vorwiegend mit „Käfigeiern“ oder „alternativen Eiern“, die ausschließlich auf der Basis der Mindestnormen der EU-Vermarktungsverordnung erzeugt werden –, sind Interessenskonflikte unvermeidlich. Aber der ethische Tierschutz ist nun einmal ein konfliktträchtiges Feld der Gesellschaftsentwicklung. Im Sinne der Tatsache, dass Ethik unteilbar ist, dass also bei allen ethischen Auseinandersetzungen auch

darauf zu achten ist, wie die betroffenen Menschen miteinander umgehen, sollte man in Zukunft wann immer möglich auf moderne Methoden der Konfliktvermeidung und/oder Konfliktbewältigung zurückgreifen. Der ethische Fortschritt insgesamt, also der Kulturfortschritt, wird dann größer sein als ohne solche Verfahren.

8. Literatur

- BARTUSSEK, H.: Gehobener Tiergerechtheitsstandard für die bäuerliche Nutztierhaltung, Arbeitsblatt Bauwesen, Nr. 3, BAL Gumpenstein, Irndning, 1991
- BARTUSSEK, H.: 10 Thesen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung aus der Sicht ethologisch begründeter Haltungstechnik. Arbeitspapier zur Enquete des Steiermärkischen Landtages über die Intensivtierhaltung am 28.10.1993 in Graz, BAL Gumpenstein, 1993
- BARTUSSEK, H.: Vorschlag für ein Bundesgesetz zur Förderung des Tierschutzes im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (landwirtschaftliches Tierschutzförderungsgesetz TSchFG-Rahmengesetz), Der Österreichische Freiberufstierarzt, 132/1994, S. 10 – 13
- BARTUSSEK, H.: Tiergerechtheitsindex TGI 35 L 1995 Legehennen, Veröffentlichungen Heft 25, BAL Gumpenstein, Irndning, 1995
- BARTUSSEK, H.: „Tierschutzgeprüfte“ Produkte: Organisation und Umfang des Marktes und öffentliche Investitionsförderung in Österreich. In: 5. Internationale Tagung „Bau, Technik und Umwelt in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung“, 6.-7.März 2001, Universität Hohenheim, Institut für Agrartechnik, Stuttgart, 2001. S. 374-377
- HINGST, W. und J. ORTNER: Die Biobibel. Uranus, Vienna, 1995
- PFINGSTNER, H.: Produktionskosten und Wettbewerb in der Rinderhaltung, Schriftenreihe Heft 72, Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, Vienna, 1993
- PREDL, H.-H.: Mündliche Mitteilung, 23.09.2002
- PREDL, H.-H.: Kontrollbericht Alternativierkontrolle, Jahresbericht 2001, Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung, Bruck/Mur, 2002, nicht veröffentlicht
- SACHT, J.H.: Eier – alternativ erzeugt oder doch aus dem Käfig? Darstellung der Käfigringe und anderer Spuren an Hühnereiern. Rundschau für Fleischhygiene und Lebensmittelüberwachung, 48, Heft 6, 1996, S 128-131
- WATZINGER, M.: Persönliche Mitteilung aus dem BMLFUW, Förderungsstelle, 07.11.2000
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung (BARTUSSEK, H., HAIGER, A., KONRAD, S., TROXLER, J. und WOJDICH, H.) unter Mitarbeit von NIEBUHR, K. und KEPLER, C.: Federpicken und Schnabelkürzen beim Legehuhn: ein Tier-schutzkonflikt, Bruck/Mur, Juni 2001
- ZITTMAYR, G.: Das Adoptionsverhalten des Lebensmittel-Einzelhandels - eine interpretative Auswertung gezeigt am Beispiel österreichischer Bioprodukte. Diplomarbeit, Institut für Agrarökonomik, Universität für Bodenkultur, Wien, 1996

